

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Tagesordnungspunkt

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich

Datum: 08.01.2025

Antrag
Drucksache Nr.

Antragsteller: AfD-Fraktion
Telefon: (0385) 545 2965

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Untersagung von Rechtsgeschäften der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH zur Errichtung und Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften durch die Gesellschaft selbst, die Landeshauptstadt Schwerin oder durch sonstige Dritte

Beschlussvorschlag

Den Vertretern der Landeshauptstadt Schwerin in der Gesellschafterversammlung der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH wird die Weisung erteilt, einen Beschluss zu fassen, der der Geschäftsführung der Gesellschaft den Abschluss jeglicher Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebs einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes durch die Gesellschaft selbst, die Landeshauptstadt Schwerin oder durch sonstige Dritte verfolgen. Weiterhin ist in diesem Beschluss der Geschäftsführung aufzugeben, nach dem 9. Dezember 2024 geschlossene Verträge, die das Ziel der Errichtung und des Betriebs einer Gemeinschaftsunterkunft durch die Gesellschaft selbst, die Landeshauptstadt Schwerin oder sonstige Dritte verfolgen, aufzulösen.

Begründung

Die Landeshauptstadt Schwerin („LHS“) ist die Alleingesellschafterin der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH („WGS“). Gem. § 71 Absatz 1 Kommunalverfassung vertritt der Oberbürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter die LHS in der Gesellschafterversammlung. Die Vertreter der LHS in der Gesellschafterversammlung haben den Weisungen der Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Verhältnis zur Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die LHS kann und muss Entscheidungen bezüglich ihrer Beteiligung an kommunalen Unternehmen treffen. Hier handelt sie im eigenen Wirkungskreis und nimmt eigene Aufgaben und Verantwortung, nicht zuletzt als Alleingesellschafterin, wahr. Somit fällt auch eine Weisung der Stadtvertretung an die Vertreter der Gesellschafterin (LHS) in der Gesellschafterversammlung der WGS in den eigenen Wirkungskreis der LHS. Dass die LHS

nach § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz im übertragenen Wirkungskreis zur Aufnahme und Unterbringung ihr durch das Land zugeteilter ausländischer Flüchtlinge verpflichtet ist, ändert daran nichts und steht der beantragten Beschlussfassung auch nicht entgegen. Sollte der Beschluss wie beantragt gefasst werden, müsste die LHS ihrer Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge auf andere Weise, z.B. durch Anmietung der Immobilien Dritter, genügen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende